

11.04.97**Empfehlungen**
der AusschüsseG - A - Uzu Punkt der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

**Dritte Verordnung zur Änderung der Rückstands-
Höchstmengenverordnung****A**

Der federführende Gesundheitsausschuß (G),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- G 1. Zu Artikel 1 Nummern 1, 2, 2a, 3a, 8a (§§ 1, 2, 3, 6, Anlage 3)
und zur Eingangsformel

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe "den Anlagen 2 und 3" durch die Angabe "Anlage 2" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Angabe "1 bis 3" durch die Angabe "1 und 2" ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 4 wird nach der Angabe "Absatz 3" die Angabe "Satz 1" eingefügt. (wie Regierungsvorlage)

...

Ausgeliefert am**14. APR. 1997**

(noch Ziff. 1)

- d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe "1 bis 3 oder Absatz 4" durch die Angabe "1 und 2, Absatz 4 oder nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang Nr. I. 1. der Verordnung (EG) Nr. 194/97 vom 31. Januar 1997 zur Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 31 S. 48)" ersetzt.'
- b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:
 - '2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe "und 5" die Worte "und Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang Nr. I. 1. der Verordnung (EG) Nr. 194/97" eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
"Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 4." ' (wie Regierungsvorlage)
- c) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:
 - '2a.) In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort "Verordnung" die Worte "oder in Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang Nr. I. 1. der Verordnung (EG) Nr. 194/97" eingefügt." '
- d) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:
 - '3a.) § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:
"(1a) Nach § 57 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang Nr. I. 1. der Verordnung (EG) Nr. 194/97 ein dort genanntes Erzeugnis in den Verkehr bringt."
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:
"(2a) Wer eine Handlung nach Absatz 1a fahrlässig begeht, handelt nach § 58 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig." '

(noch Ziff. 1)

e) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:

"8a) Anlage 3 wird gestrichen."

Als Folge

ist in der Eingangsformel im dritten Tired am Ende das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und folgendes neues Tired einzufügen:

"- auf Grund des § 60 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 25. November 1994 eingefügt worden ist, und".

Begründung:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 194/97 vom 31. Januar 1997 zur Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 31 S. 48) sind unmittelbar geltende Höchstgehalte für den zulässigen Gehalt an Nitrat in Kopfsalat und Spinat gemeinschaftsweit festgelegt worden. Die Rückstands-Höchstmengenverordnung ist dementsprechend anzupassen. Um auch Einträge an Nitrat, die nicht landwirtschaftlichen Ursprungs sind, sondern aus der Umwelt stammen, mit zu erfassen, wird die Verordnung (EG) Nr. 194/97 in die Regelung des § 1 Abs. 6 einbezogen. Ferner ist eine Strafbewehrung für Verstöße gegen die Gemeinschaftsregelung vorzusehen.

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (Anlage 1 Liste B)

In Artikel 1 ist in Nummer 6 Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Die Erhöhung des Grenzwerts für Chlordan in Fischöl um den Faktor vier wird begründet mit einem isländischen Antrag auf eine Allgemeinverfügung nach § 47a LMBG. Danach wurden Mengen von bis zu 0,17 mg Chlordan/kg Lebertran gefunden. Der durchschnittliche Wert betrug 0,082 mg/kg.

Chlordan wurde von der „Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) als ein Stoff "mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential" eingestuft.

(noch Ziff. 2)

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist es nicht gerechtfertigt, den Grenzwert an den aufgefundenen Schadstoffkonzentrationen zu orientieren. Der bisherige Wert soll beibehalten werden.

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (Anlage 1 Liste B)

In Artikel 1 ist in Nummer 6 Buchstabe b der Wert "0,1" vor der Bezeichnung ", Fische, Fischerzeugnisse" durch den Wert "0,04¹⁾" zu ersetzen.

Begründung:

Mit dieser Änderung soll der bisherige Grenzwert für Toxaphen in Fischen und Fischerzeugnissen beibehalten werden.

In der Vorlage der Bundesregierung ist vorgesehen, anstelle der bisher üblichen Analyse einer Vielzahl von Einzelkomponenten des Toxaphens nur noch drei Indikatorverbindungen zu analysieren. Da diese Verbindungen in Fischen einen durchschnittlichen Anteil von 40 % der Gesamtmenge des Toxaphens haben, bedeutet der vorgeschlagene Grenzwert faktisch für fettarme Fische (Fettgehalt bis 10 %) eine Erhöhung um den Faktor 2,5. Um den bisherigen Grenzwert beizubehalten, muß der Wert also auf 0,04 mg/kg festgesetzt werden.

Für Fische mit einem Fettgehalt über 10 % wurde die erlaubte Höchstmenge bisher auf den Fettgehalt bezogen. Laut Vorlage soll sich diese Höchstmenge nun aber auf das Gesamtgewicht beziehen. Dies würde eine zusätzliche Grenzwerterhöhung bedeuten. Auch dies soll durch die Änderung berichtigt werden.

Die EG hat Toxaphen 1991 in die Kategorie 3 (Stoffe mit möglicher krebserzeugender Wirkung auf den Menschen) eingestuft, da Tierversuche kanzerogene Eigenschaften von Toxaphen gezeigt hatten.

Vor diesem Hintergrund ist eine Erhöhung des Grenzwertes für Toxaphen in Lebensmitteln abzulehnen.

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 7 Doppelbuchstabe as (Anlage 2 Liste A)

In Artikel 1 ist in Nummer 7 Doppelbuchstabe as (Seite 12 der Vorlage) zu streichen.

Begründung:

Lindan ist ein Kontakt-, Fraß- und Atemgift, das auch für Menschen beim Berühren oder Verschlucken gesundheitsschädlich wirkt. Es ist giftig für Fische und Bienen. Die "Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe" der DFG hat angeregt, Lindan auf eine mögliche krebserzeugende Wirkung zu überprüfen. Eine Verdoppelung des Grenzwerts für Lindan in teeähnlichen Erzeugnissen ist daher aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht zu vertreten.

G
A 5. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (Anlage 2 Liste B)

In Artikel 1 ist in Nummer 8 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Die Position "Chlordan" wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Höchstmenge 0,05 mg/kg wird die Angabe "teeähnliche Erzeugnisse" gestrichen.

bb) Bei der Höchstmenge 0,02 mg/kg wird nach dem Wort "Tee" die Angabe "teeähnliche Erzeugnisse" angefügt.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten in Anlehnung an die Position "Aldrin, Dieldrin".

B

6. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich mit Nachdruck für ein Verbot von Chlordan, Toxaphen und Lindan auf EU- bzw. internationaler Ebene einzusetzen.

Diese Stoffe (bzw. Stoffgemische) gehören zu den chlororganischen Verbindungen, die für Menschen gesundheitsschädlich sind und sich größtenteils in der Umwelt und der Nahrungskette anreichern.

Chlordan ist ein Kontakt- und FraÙgift mit chronischer Toxizität. Es wurde von der "Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe" der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) als ein Stoff "mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential" eingestuft.

In zahlreichen Staaten ist es verboten.

Nach wie vor ist Chlordan jedoch in Lebensmitteln, insbesondere in Fischen und Fischerzeugnissen, zu finden.

Die Anwendung des Insektizids Toxaphen ist sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der EU verboten; in einigen anderen Staaten wird es noch angewandt. Von dort gelangt es in die Weltmeere. Aufgrund seiner hohen Persistenz und der Anreicherung in der Nahrungskette werden erhebliche Mengen Toxaphen in Fischen gefunden, auch in solchen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Es hat eine hohe Fischtoxizität. Toxaphen wird von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als ein Stoff eingestuft, der mit hoher Wahrscheinlichkeit für Menschen krebserzeugend ist.

Lindan ist ein Kontakt-, FraÙ- und Atemgift, das auch für Menschen beim Berühren oder Verschlucken gesundheitsschädlich wirkt. Es ist giftig für Fische und Bienen. Die "Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe" der DFG hat angeregt, Lindan auf eine mögliche krebserzeugende Wirkung zu überprüfen. Die Anwendung von Lindan ist in der Bundesrepublik Deutschland noch erlaubt.